

KAMMER DER  
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

BUNDESMINISTERIUM FÜR  
WIRTSCHAFT UND ARBEIT  
Abteilung III/9a  
Stubenring 1  
1011 Wien

Unser Zeichen 4134/07/MK

Sachbearbeiter Mag.Knotek/PM

Telefon +43 | 1 | 811 73-252

eMail knotek@kwt.or.at

Datum 29. Oktober 2007

**Ergänzung zur Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das ORF-Gesetz geändert werden**  
(GZ.: BMWA-462.201/0004-III/9a/2007)

Referent: Mag. Dr. Wolfgang Höfle

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Kammer der Wirtschaftstreuhand dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das ORF-Gesetz geändert werden und erlaubt sich in Ergänzung ihrer Stellungnahme vom 19. Oktober 2007 wie folgt mitzuteilen:

§ 4 Abs. 4 Z 1 lit. c EStG nimmt (nur) Bezug auf die von Selbständigen geleisteten Beiträge. Hinsichtlich der vom Auftraggeber für freie Dienstnehmer geleisteten Beiträge ist keine Regelung vorgesehen. Daraus könnte sich die Problematik ergeben, dass die Verwaltungspraxis - ähnlich wie derzeit bei Kommanditisten (vgl. RZ 766c LStR 2002) - eine Steuerpflicht bereits mit dieser Einzahlung sieht.

Ein ähnliches Problem ergibt sich im Zusammenhang mit dem Entwurf des BG zur Änderung des AIVG (132/ME v. 3.10.2007). Während bei Dienstnehmern der Werbungskostenabzug durch § 16 Abs. 1 Z 4 EStG (Pflichtbeiträge in der gesetzlichen Sozialversicherung) gesichert ist, ist der Abzug in § 4 Abs. 4 Z 1 lit. a EStG nicht gedeckt (nur KV-, UV- und PV-Beiträge). Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung fallen wohl auch nicht unter den "allgemeinen" Betriebsausgaben-Begriff,

---

Schönbrunner Straße 222-228 (U4-Center) · A-1120 Wien  
Telefon +43 | 1 | 811 73 · Fax +43 | 1 | 811 73-100 · eMail office@kwt.or.at · www.kwt.or.at

Bankverbindungen: BA-CA 0049-46000/00 · Erste Bank AG 012-03304 · Postsparkasse 1838.848  
DVR 459402

weil § 4 Abs. 4 Z 1 EStG vom VwGH als taxative Aufzählung gesehen wird. Die Abzugsfähigkeit könnte auch an § 20 Abs. 2 EStG scheitern, weil die Beiträge in Verbindung mit dem steuerfreien Arbeitslosengeld stehen.

Wir ersuchen höflich unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Prof. Mag. Dr. Karl Bruckner e.h.  
(Vizepräsident und Vorsitzender  
des Fachsenats für Steuerrecht)



Dr. Gerald Klement  
(Kammerdirektor)